

II. Nachtrag

Auf Grund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), der §§ 50, 50a und 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Amtsbl. S. 306), der §§ 2, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer –(Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457) sowie der §§ 2 und 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für den Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach vom 03. Dezember 1998 (Amtsbl. S. 1272), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 01. Februar 2001 folgenden II. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungszweckverbandes Lebach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage des Zweckverbandes vom 20. Januar 1999 beschlossen:

Artikel I

§ 13, Absatz 17, Satz 2 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

Nach § 93, Abs. 2, Nr. 4, LBO ist im gesamten Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes auf jedem Baugrundstück das auf den Dachflächen der Neubauten anfallende Regenwasser in einer Menge von mindestens 3,0 m³ zu sammeln und auf dem Grundstück bzw. innerhalb des Gebäudes als Brauchwasser (z. B. zur Bewässerung des Gartens bzw. Toiletten-spülung) zu verwenden.

Artikel II

1. § 18, Absatz 1, wird um folgende Sätze 2, 3 und 4 ergänzt:

„Insbesondere haben die Gebührenpflichtigen dem Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach bzw. ihren Beauftragten alle für die Errechnung der Kanalbenutzungsgebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Auf schriftliche oder öffentliche Anforderung haben sie innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung evtl. zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen.

Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nicht nach, ist der Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu schätzen.“

2. § 18, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„(2) Den Vertretern des Ver- und Entsorgungszweckverbandes Lebach ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück sowie zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

Zu diesem Zweck müssen auch die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein“.

Vertreter des Ver- und Entsorgungszweckverbandes Lebach im Sinne des Satzes 1 sind:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ver- und Entsorgungszweckverbandes Lebach
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dritten (z. B. von Versorgungsunternehmen, Ing.-Büros), die auftragsgemäß für den Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach in diesen Angelegenheiten tätig sind.

Artikel III

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtl. Bekanntmachungsblatt der Stadt Lebach in Kraft.

Lebach, den 01.02.2001

Der Verbandsvorsteher

(J u n g)

Verbandsvorsteher

Hinweis nach § 12 Abs. 5 KSVG:

Gemäß § 12 Abs. 5 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.